



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Doblinger sowie den Hofrat Mag. Feiel und die Hofrätin Mag. Bayer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.<sup>a</sup> Rieder, über die außerordentliche Revision 1. des A B, 2. der C D, 3. der E B, vertreten durch A B, und 4. der F G, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2026, W227 2336877-1/2E betreffend Informationsbegehren nach dem IFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Leiterin der Staatsanwaltschaft Klagenfurt), den **Beschluss** gefasst:

Das Verfahren wird eingestellt.

**Begründung:**

- 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wies dieses im Beschwerdeverfahren den Antrag des Erst- und der Zweitrevisionswerberin vom 18. September 2025 auf Zugang zu näher bezeichneten Daten nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gemäß „§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 1 IFG und Art. 22 Abs. 2 B-VG“ als unzulässig zurück. Eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Bundesverwaltungsgericht für nicht zulässig.
- 2 Gegen dieses Erkenntnis erhoben die Revisionswerber die vorliegende - eigenhändig abgefasste - außerordentliche Revision.
- 3 Mit verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. März 2026, Ra 2026/09/0025 bis 0026 und 0072-4, wurde den Revisionswerbern der Auftrag zur Behebung diverser Mängel erteilt, unter anderem, dass die Revision durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen ist (§ 24 Abs. 2 VwGG). Zur Mängelbehebung wurde eine Frist von zwei Wochen mit dem Hinweis gesetzt, dass bei Versäumung dieser Frist die Revision als zurückgezogen gilt.
- 4 Mit Eingaben vom 17. Juli 2026 und vom 26. August 2026 erstatteten der Erstrevisionswerber, die Zweit- und die Drittrevisionswerberin, vertreten durch den Erstrevisionswerber, weiteres Vorbringen in Bezug auf die obige verfahrensleitende Anordnung, ohne dem Mängelbehebungsauftrag





nachzukommen. Die Viertrevisionswerberin äußerte sich nicht. Die Mängelbehebungsfrist ist daher verstrichen.

- 5 Da die Revisionswerber dem Mängelbehebungsauftrag nicht nachkamen, gilt die Revision gemäß § 34 Abs. 2 VwGG als zurückgezogen und das Revisionsverfahren war gemäß § 33 Abs. 1 zweiter Satz VwGG einzustellen.

W i e n , am 2. September 2026

